

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erweiterung der Kaianlage im Nordhafen des Hafens Königs Wusterhausen / Wildau“, im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Königs Wusterhausen und in der Gemeinde Wildau	1
Impressum	2

## AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

### Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erweiterung der Kaianlage im Nordhafen des Hafens Königs Wusterhausen/Wildau“, im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Königs Wusterhausen und in der Gemeinde Wildau

#### Bekanntmachung

##### im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erweiterung der Kaianlage im Nordhafen des Hafens Königs Wusterhausen / Wildau“, im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Königs Wusterhausen und in der Gemeinde Wildau

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg, § 73 Abs. 3, 4, und 5 VwVfG macht die Gemeinde Wildau auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

#### I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der LUTRA GmbH Hafen Königs Wusterhausen/Wildau (Vorhabensträgerin) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Referat RS 1 „Genehmigungsverfahrensstelle Süd“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

#### II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Hafens Königs Wusterhausen/Wildau. Es umfasst folgende Maßnahmenkomplexe: Verlängerung der Kaianlage, Bauabschnitt 1, an der Bundeswasserstraße „Dahme-Wasserstraße“ mit einer Länge von ca. 170,00 m und einer Breite von ca. 20,00 m sowie den Rückbau des vorhandenen Stichkanals mit Auslauf zur Dahme.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flur 9 der Gemarkung Wildau.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

#### III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **07. Januar 2013 bis einschließlich 06. Februar 2013** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Referat RS 1, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen, ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten im Bürgerservice, Verwaltungsgebäude I, möglich:

Montag	09:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

In der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau, ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten im Rathaus (Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung, Zi. 102, möglich:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) umfasst folgende Unterlagen:

- Antrag zum Gewässerausbau
- Erläuterungsbericht
- Anlagen

#### IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Februar 2013** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen, bei der

Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RS 1, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.  
Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG.V.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20).

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II/12, (Nr. 48)) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262).

Wildau, den 11.12.2012

Dr. Uwe Malich

(Siegel)

(im Original vom Bürgermeister unterschrieben und gesiegelt)

### Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.700

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; [rundschau@deutschland.ms](mailto:rundschau@deutschland.ms)